
S 17 R 1698/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Das Widerspruchsverfahren und der Streit um die Kosten dieses Widerspruchsverfahrens sind eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit. Eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit ist auch dann anzunehmen, wenn gegen die Kostenentscheidung zu dem Widerspruchsverfahren erneut ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden ist oder wenn über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nicht in einem Widerspruchsbescheid, sondern in einem gesonderten Bescheid entschieden worden ist.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 17 R 1698/21
Datum	05.04.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 17 R 202/22 NZB
Datum	07.11.2022
3. Instanz	
Datum	-

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 2022 â€“ S 17 R 1698/21 â€“ wird zur¼ckgewiesen.

Â

Â AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch gegen einen Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2020 ein, er wollte, abweichend von seinem zunÃ¤chst gestellten Antrag, einen um zwei Monate frÃ¼heren Rentenbeginn erreichen. Daraufhin verÃ¼gte die Beklagte mit âeinfachemâ Bescheid vom 10. Mai 2021 den gewÃ¼nschten Rentenbeginn, eine Kostenerstattung fÃ¼r den Widerspruch lehnte sie jedoch in dem Bescheid ausdrÃ¼cklich ab.

Â

Gegen die Kostenentscheidung in dem Bescheid vom 10. Mai 2021 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2021 zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Â

Daraufhin hat der KlÃ¤ger Klage erhoben und beantragt, ihm die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 zu erstatten. Mit Urteil vom 5. April 2022 verpflichtete das Sozialgericht Berlin die Beklagte, die Kosten âdes Widerspruchsverfahrensâ zur HÃ¤lfte zu tragen. Zu den Kosten entschied das Gericht, die Beklagte habe die Kosten des KlÃ¤gers âim Klageverfahrenâ zur HÃ¤lfte zu tragen.

Â

II.

1. Die am 12. Mai 2022 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem am 12. April 2022 zugestellten Urteil des Sozialgerichtes Berlin vom 5. April 2022 ist zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤Ã [Â§ 145 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2](#)

Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft. Denn der Wert des Verfahrensgegenstandes übersteigt nicht 750,00 Euro und das Sozialgericht hat in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen.

Ä

2. Die Beschwerde ist aber unbegründet.

Ä

Der Beschwerdeführer sieht in der Kostenentscheidung des Sozialgerichts eine Überraschungsentscheidung. Er rügt (ausschließlich) eine Verletzung von [§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#). Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichtes unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Eine Überraschungsentscheidung ist nicht gegeben. Ein qualifizierter und kenntnisreicher Beteiligter hätte ohne weiteres mit der Entscheidung des Sozialgerichts rechnen können.

Ä

Eine unter Verstoß gegen [Art. 103 Abs. 1](#) Grundgesetz ergangene Überraschungsentscheidung ist u. a. dann anzunehmen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Beteiligter auch unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht. Stellt der Gesetzgeber eine Entscheidung des Gerichts in dessen billiges Ermessen, wie hier bei der nach [§ 193 SGG](#) zu treffenden Kostenentscheidung, will er den Gerichten einen besonders weiten Entscheidungsspielraum einräumen. Unzulängliche Billigkeitserwägungen sind in einem solchen Fall nur in krassen Ausnahmefällen für einen versierten Beteiligten unter Berücksichtigung der Vielfalt der in dem konkreten Einzelfall vertretbaren Erwägungen unvorhersehbar (vgl. Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 28. September 2015 – Vf. [3-IV-15](#) – juris).

Ä

a. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 waren Klagegegenstand. Die Entscheidung des Sozialgerichtes, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Hälfte der Kosten des (gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 geführten) Widerspruchsverfahrens zu erstatten, kann nicht überraschend gekommen sein, da das Gericht damit über den Streitgegenstand, der sich aus dem Klageantrag des Klägers ergab, entschieden hat. Dass die Beklagte die Kosten des Widerspruchsverfahrens dabei nicht vollständig übernehmen musste, beanstandet auch der Kläger nicht, auch nicht in seinem

Â

b. Dass das Sozialgericht die Kosten des â€žzweitenâ€œ Widerspruchsverfahrens (gegen die Kostenentscheidung im Bescheid vom 10. Mai 2021) nicht fÄ¶rmlich tenorierte, war ebenfalls nicht Ä¼berraschend, sondern im Gegenteil zu erwarten. Kosten des Vorverfahrens sind nÄ¶mlich grundsÄ¶tzlich Teil der gerichtlichen Kostenentscheidung und mÄ¶ssen nicht gesondert tenoriert werden. Das Vorverfahren gegen die Kostenentscheidung in dem Bescheid vom 10. Mai 2021, gewissermaÄ¶ßen das â€žKostenvorverfahrenâ€œ, haben die Beteiligten Ä¼bereinstimmend als Prozessvoraussetzung einer Klage auf Erstattung der Kosten nach [Ä§ 63 SGB X](#) angesehen (vgl. aber in diesem Zusammenhang Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 19. Juni 2012Ä ¶€“ [B 4 AS 142/11 R](#)Ä ¶€“, juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. August 2014Ä ¶€“ [1 C 2.14](#)Ä ¶€“, [BVerwGE 150, 190](#) ff; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Ä§ 78 Rn. 8). Da die Kosten dieses â€žzweitenâ€œ Vorverfahrens dann grundsÄ¶tzlich zu den auÄ¶ßergerichtlichen Kosten der auf positive Kostengrundentscheidung nach [Ä§ 63 SGB X](#) gerichteten Klage im Sinne des [Ä§ 193 SGG](#) gehÄ¶rten, sind die Kosten dieses â€žzweitenâ€œ, d. h. des â€žKostenvorverfahrensâ€œ, von der gerichtlichen Kostenentscheidung grundsÄ¶tzlich umfasst. Der KlÄ¶ger geht deshalb schon im Ansatz fehl, wenn er annimmt, das Sozialgericht hÄ¶tte die Kosten des â€žzweitenâ€œ Widerspruches der Beklagten eigens in der Kostenentscheidung tenorieren mÄ¶ssen. Denn in einem solchen Fall wÄ¶ren die Kosten doppelt tenoriert gewesen, als tenoriertes Teil des Sachauspruchs und zusÄ¶tzlich als Teil der Kostenentscheidung: ein offensichtlich rechtswidriges Ergebnis.

Â

c. Dass das Gericht in der Kostenentscheidung nur die Kosten â€žim Klageverfahrenâ€œ teilweise der Beklagten auferlegt hat, und damit die Vorverfahrenskosten von der Kostenerstattungspflicht scheinbar ausgenommen hat, kommt ebenfalls alles andere als Ä¼berraschend. Das Gericht wollte damit einen drohenden Konflikt zwischen Sachauspruch zu den Vorverfahrenskosten nach [Ä§ 63 SGB X](#) und der gerichtlichen Kostengrundentscheidung, die grundsÄ¶tzlich ebenfalls Vorverfahrenskosten umfasst, lÄ¶sen.

Â

Denn gebÄ¶hrenrechtlich bilden beide hier durchgefÄ¶hrten Widerspruchsverfahren eine Einheit. Es kommt nÄ¶mlich nicht auf die Zahl der WidersprÄ¶che an, sondern darauf, ob diese unterschiedliche Angelegenheiten betreffen. Hier liegt aber nur eine Angelegenheit vor. Nach [Ä§ 15 Abs. 2 RechtsanwaltsvergÄ¶tungsgesetz \(RVG\)](#) kann ein Rechtsanwalt GebÄ¶hren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Dieselbe Angelegenheit i. S. von [Ä§ 15 Abs. 2 S.](#)

[1 RVG](#) ist gegeben, wenn ein einheitlicher Auftrag, ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit und ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenständen vorliegt.

Â

Dies ist hier für beide Widerspruchsverfahren der Fall. Das dem gerichtlichen Verfahren vorausgehende, der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende Widerspruchsverfahren und der Streit, wer für die Kosten dieses Verfahrens aufkommen muss, können nicht getrennt werden. Gebühren fallen nur einmal an. Das bedeutet, dass sämtliche Gebühren nur einheitlich für die Vertretung im Verfahren über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 (â€žerstes Widerspruchsverfahrenâ€œ) und für die in dem Widerspruch gegen die Kostenentscheidung zu genau diesem Widerspruchsverfahren (â€žKostenwiderspruchsverfahrenâ€œ) in Ansatz gebracht werden können. Dies gilt auch unabhängig von der Frage, ob der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung überhaupt statthaft war und auch unbeschadet der Tatsache, dass über die Kosten des Widerspruchsverfahrens gesondert und nicht in einem Widerspruchsbescheid entschieden worden ist.

Â

Durch den Sachauspruch des Gerichts in der Hauptsache zu den Kosten des Vorverfahrens nach [Â§ 63 SGB X](#) ist deshalb über dessen Kosten und über die gesamte gebührenrechtliche Angelegenheit einschließlich des â€žKostenvorverfahrensâ€œ vollständig entschieden worden. In der Kostenentscheidung war mangels zusätzlich zu regelnder gebührenrechtlicher Angelegenheit im Vorverfahren ausschließlich über die außergerichtlichen Kosten der Klage zu entscheiden. Überraschend kann die Kostenentscheidung des Gerichts für einen versierten Beteiligten unter diesen Gegebenheiten nicht gekommen sein.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Â

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das angegriffene Urteil rechtskräftig, [Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#).

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024